



Ostetalschule

Kooperative Gesamtschule Sittensen

Oberstufenverordnung

Mit dem Eintritt in die Oberstufe ergeben sich für die SchülerInnen zusätzlich zur bestehenden Hausordnung an der Ostetalschule feste Regelungen in Bezug auf den Schulbesuch und das Erbringen von Leistungen. Diese Regelungen werden durch das niedersächsische Schulgesetz und die Schulordnung gestützt:

1. Teilnahme am Unterricht

Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Leistungen anzufertigen.

2. Schulversäumnisse

Alle SchülerInnen führen ein Entschuldigungsheft, indem sich die abgezeichneten schriftlichen Entschuldigen befinden. Verhindert Krankheit oder ein anderer, zwingender und nicht vorhersehbarer Grund, am Unterricht teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die SchülerInnen die/den KlassenlehrerIn (bzw. FachlehrerInnen in der Q-Phase) vor Unterrichtsbeginn (07:45 Uhr) per Email.

Sobald die SchülerInnen wieder am Unterricht teilnehmen, wird allen betroffenen FachlehrerInnen eine schriftliche Entschuldigung zur Unterschrift vorgelegt. Die Entschuldigung muss Datum, Wochentag und eine Auflistung der versäumten Fächer beinhalten und in das Entschuldigungsheft eingefügt werden. Hierfür gilt eine Frist von maximal einer Woche nach Wiedererscheinen. Die SchülerInnen sind für die Verwahrung des Entschuldigungsheftes verantwortlich. Die Entschuldigungen müssen mindestens bis zum darauf folgenden Zeugnis aufbewahrt werden.

Fahrunterricht zur Erlangung des Führerscheins, routinemäßige Arztbesuche und alle anderen privaten Termine sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

3. Versäumnisse von Sonderleistungen

Sollte durch das Fehlen eine Sonderleistung nicht erbracht werden können (z.B. Klausur, Referat, Prüfung), so ist die/der KlassenlehrerIn am entsprechenden Morgen bis 07:45 Uhr per Mail zu informieren. Andernfalls wird die Leistung mit 00 Punkten gewertet. Ein Attest oder eine ärztliche Bescheinigung muss nachgereicht werden. In diesem Fall darf die Leistung an einem vereinbarten Ersatztermin (samstags) erbracht werden.

4. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und verbindlich stattfindenden Schulveranstaltungen ist nur in zwingenden Fällen zulässig. Beurlaubungen von einem Tag müssen im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer/in beantragt werden. Ausnahmen bilden die Ferienrandtage, diese können nur von dem Schulleiter genehmigt werden. Beurlaubung von mehreren Tagen müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Die SchülerInnen haben keinen Anspruch auf die Beurlaubung. Bei Klausuren sollte die Beurlaubung nur in Ausnahmefällen und mit triftigen Grund genehmigt werden.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Die Nichtteilnahme am Sportunterricht wegen Krankheit kann in der o.g. Weise entschuldigt werden. Die Sportuntauglichkeit aufgrund einer Verletzung verhindert nicht das Erscheinen beim Unterricht, die SchülerInnen müssen anwesend sein und können nur von der unterrichtenden Lehrkraft entlassen werden. Befreiungen über 2 Wochen hinaus unterliegen einer Attestpflicht.

6. Unterrichtsausfall

Unterricht in der Oberstufe wird nicht vertreten, in der Regel stellen die Lehrkräfte Unterrichtsmaterial bereit, welches von den SchülerInnen eigenständig ohne Aufforderungen bis zur nächsten Stunde bearbeitet wird. Bei Unterrichtsausfall ohne Material sind die SchülerInnen dazu angehalten, sich selbstständig mit aktuellen Unterrichtsinhalten auseinanderzusetzen. Durch unvorhergesehenes Fehlen von KollegInnen entstandene Freistunden müssen als Unterrichtszeit verstanden werden.

7. Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen der Oberstufe dürfen das Schulgelände verlassen, nachdem sie sich bei dem/r letzten sie unterrichtenden KollegIn oder bei dem/der KlassenlehrerIn oder der Schulleitung abgemeldet haben.

8. Volljährigkeit

Sollte die betroffenen SchülerInnen das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, so obliegen ihnen alle Rechte und Pflichten, die sich bis dahin für die Erziehungsberechtigten ergeben haben. Bei Volljährigkeit muss der/die SchülerIn der Informationspflicht gegenüber den Eltern zustimmen oder widersprechen (beiliegendes Dokument ausfüllen).

Bestätigung

Ich/Wir habe/haben die Oberstufenverordnung der Ostetalschule zur Kenntnis genommen und werden die Regel und Vorgaben einhalten und umsetzen.

Name der/des Schülerin/Schülers: _____

Klasse: _____

(Unterschrift d. Schülerin/Schülers)

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)